

10. Nachtragssatzung vom 16.12.2015 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Emmerich am Rhein (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 13. Dezember 2006

Aufgrund von §§ 7 u. 8 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und § 76 Abs. 1 u. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496)), der §§ 1 – 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen-Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622)) und der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein--Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496)) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende 10. Nachtragssatzung beschlossen.

Artikel 1

Der § 6 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
- in Reinigungsklasse W1: 0,92 Euro

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 16.12.2015

Peter Hinze
Bürgermeister